

Gesetz
über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum
Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1987
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1987)
Vom 8. Dezember 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der dem Haushaltsgesetz 1987 vom 19. Dezember 1986 (GV. NW. S. 754), geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1987 vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 224), als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1987 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Zweiten Nachtrags geändert und in Einnahme und Ausgabe auf 59 847 425 200 DM festgestellt.

(2) Anlage 1 des Haushaltsgesetzes 1987 (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage ersetzt.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Reimut Jochimsen

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel